

Unterhaltungs- & Landschaftspflegeverband Alpe – Schwarze Riede

Satzung

**des
Unterhaltungs- und
Landschaftspflegeverbandes
Alpe – Schwarze Riede
in Rethem,
Landkreis Heidekreis**

Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Alpe-Schwarze Riede in Rethem, Landkreis Heidekreis

§ 1

Der Verband führt den Namen „Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Alpe-Schwarze Riede“. Er hat seinen Sitz in Rethem/Aller.

Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband ein Unterhaltungsverband gem. § 63 und § 64 des Nds. Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zzt. gültigen Fassung sowie ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I. S. 1578) in der zzt. gültigen Fassung.

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.

Das Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Aller linksseitig von der Leine bis Hülsen (Aller km 25).

§ 2 Aufgaben

1. Unterhaltung einschließlich des naturnahen Rückbaus von Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern.
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege.
4. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
5. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

1. die jeweiligen Eigentümer der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke (dingliche Mitglieder);
2. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgabe Pflichten abnimmt oder erleichtert;

3. im Mitgliederverzeichnis aufgeführte öffentlich-rechtliche Körperschaften (korporative Mitglieder).

Der Verband hält das Mitgliederverzeichnis auf dem Laufenden.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes der Gewässer erforderlichen Arbeiten an den von ihm zu unterhaltenden Gewässern und Anlagen nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes vorzunehmen.
2. Der Verband hat ein Verzeichnis der zu unterhaltenden Gewässer mit den der Abführung des Wassers dienenden Anlagen und einer Karte aufzustellen. Eine Zweitausfertigung erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, nach vorheriger Ankündigung, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen.
2. Die Anlieger haben zu dulden, dass der zur Unterhaltung Verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.

§ 6 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer mit seinen Anlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind zu beachten.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Die Höhe der Einfriedigungen darf 1,20 m nicht überschreiten.
3. Auf das Gewässer zulaufende Einfriedigungen sind mit Durchfahrten für Räumgeräte von mindestens 4 m Breite zu versehen, die 1 m von der oberen Böschungskante des Gewässers beginnen. Einmündende Gewässer müssen mit einer Überfahrtmöglichkeit für die Räumgeräte versehen sein.
4. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1 m Breite, von der oberen Böschungskante an, unbeackert bleiben.
5. Entlang der Gewässer muss ein Fahrstreifen, 5 m breit ab obere Böschungskante, für die Räumfahrzeuge von Anpflanzungen und Anlagen jeglicher Art freigehalten werden.
6. Grundstücksüberfahrten und Grundstückszufahrten über ein Verbandsgewässer sind vom Überwegungsberechtigten allein unterhaltungs- und erhaltungspflichtig.

Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7 Verbandsschau

1. Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer nebst ihren Anlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Der Verbandsausschuss teilt das Verbandsgebiet in Schaubezirke ein. Er beruft für jeden Schaubezirk einen Schauführer und einen Schaubeauftragten.
3. Der Vorstand macht Zeit und Ort der Schau rechtzeitig nach § 38 dieser Satzung bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde, die unteren Wasserbehörden und die Landwirtschaftskammer zur Teilnahme ein. Die Mitglieder des Unterhaltungsverbands sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.
4. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel (WVG §§ 45 + 55).

§ 8 Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 9 Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter.
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens und der Aufgaben des Verbandes.
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes.
4. Wahl der Schaubeauftragten.
5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln.
6. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen.
7. Entlastung des Vorstandes.
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses.
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband.
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.
11. Wahl eines verbandsinternen Prüfungsausschusses (WVG § 47)

§ 10 Wahl des Verbandsausschusses

1. Der Ausschuss hat 15 (fünfzehn) Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.

2. Der Ausschuss wird von den Verbandsmitgliedern gewählt. Wählbar sind jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied oder, soweit Gemeinden Verbandsmitglieder sind, die zum Rat wählbaren Bürger. Die Wahl erfolgt in drei Bezirken. Auf jeden Bezirk entfallen fünf ordentliche und fünf stellvertretende Ausschussmitglieder.
3. Ausschussmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein.
4. Der Verbandsvorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder wahlbezirksweise durch Bekanntmachung nach § 38 dieser Satzung mit zweiwöchiger Frist zur Wahl des Ausschusses. Ferner sind die Aufsichtsbehörde und die unteren Wasserbehörden einzuladen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig.
6. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vertreter hat sich durch eine Vollmacht des zu vertretenden Verbandsmitgliedes auszuweisen. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als 5 Verbandsmitglieder vertreten.
7. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Wer den Mindestbeitrag zahlt, hat ein diesem Beitrag entsprechendes Mindeststimmrecht. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.
8. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Eigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
9. Der Vorsteher leitet die Wahl.
10. Jedes Ausschussmitglied ist in besonderer Wahlhandlung zu wählen. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
11. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Bei Stimmgleichheit wird erneut gewählt. Bei abermaliger Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
12. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. den Ort und den Tag der Sitzung,
 2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 3. den behandelnden Gegenstand und die gestellten Anträge,
 4. die gefassten Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Wahlen.
13. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis vorzulegen.
14. Die Wahlbezirke sind folgende:

Wahlbezirk 1	Die Gemarkungen, ganz oder teilweise, von Ahlden, Bosse, Büchten, Eickeloh, Eilte, Frankenfeld, Gilten, Grethem, Hedern, Hodenhagen, Hülsen, Nienhagen, Rethem, Stöcken, Suderbruch und Wohldorf = 12 624 ha
Wahlbezirk 2	Die Gemarkungen, ganz oder teilweise, von Amedorf, Bevensen, Borstel, Büren, Dudensen, Laderholz, Lutter, Mandelsloh, Welze, Nöpke, Rodewald und Lichtenhorst = 11 880 ha

Wahlbezirk 3: Die Gemarkungen, ganz oder teilweise, von Anderten, Drakenburg, Erichshagen, Gadesbüngen, Haßbergen, Heemsen, Holtorf, Rohrsen, Sonnenborstel, Steimbke, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel, Stöckse, Wenden und Wendenborstel = 12 634 ha

§ 11

Amtszeit des Ausschusses

1. Die Amtszeit des Ausschusses endet am 31. Dezember 1996 und später alle fünf Jahre.
2. Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, tritt sein Stellvertreter ein. Scheidet auch dieser aus, kann für die restliche Amtszeit ein Nachfolger gewählt werden.
3. Die ausgeschiedenen Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12

Sitzungen des Ausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.
2. Zu den Sitzungen werden die Aufsichtsbehörde, die unteren Wasserbehörden der beteiligten Landkreise, das Nds. Landesamt für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) und die Landwirtschaftskammer eingeladen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschließen im Ausschuss

1. Der Verbandsausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder, soweit gesetzlich keine anderweitigen Regelungen bestehen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Ausschussmitgliedern einstimmig gefasst sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 22 dieser Satzung.

§ 14 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand hat einen Vorsteher und weitere 6 ordentliche und 6 stellvertretende Mitglieder. Sie sind ehrenamtlich tätig.
2. Jedes Vorstandsmitglied hat einen persönlichen Stellvertreter.
3. Der Verbandsvorsteher hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter, die aus der Reihe der Vorstandsmitglieder gewählt werden.
4. Auf jeden Wahlbezirk entfallen zwei Vorstandsmitglieder und zwei Stellvertreter.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt den Vorstandsvorsitzenden und die Mitglieder des Vorstandes und deren persönliche Vertreter sowie die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 16 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes endet am 31. Dezember 1997 und später alle fünf Jahre.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit ein Nachfolger nach § 15 zu wählen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Aufstellung der Jahresrechnung,
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte,
- die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren,
- Verträge mit einem Wert von mehr als 10.000,00 Euro,
- Begründung, Erweiterung und Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 23 Abs. 1 bzw. § 24 des Wasserverbandsgesetzes,
- die Aufstellung des Räumplanes.

§ 18 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dieses unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Verbandsvorsteher ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
3. Auf gemeinsamen Antrag von drei Vorstandsmitgliedern muss außerdem zur Sitzung geladen werden.

§ 19 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle ordnungsgemäß geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes ordnungsgemäß geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 22.

§ 20 Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik, die nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder dem Ausschuss vorbehalten sind.
2. Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem Vorstandsmitglied oder -sofern vorhanden- mit dem Geschäftsführer.
3. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsberechtigten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
4. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind vom Verbandsvorsteher und von einem Vorstandsmitglied oder -sofern vorhanden- vom Geschäftsführer zu unterzeichnen.
5. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter alle Dienstkräfte des Verbandes.

§ 21 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtliche Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.

3. Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher erhält eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen und Ersatz der Fahrtkosten und evtl. Ersatz des Verdienstausfalls.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung des Vorstandsvorstehers kann pauschaliert werden und wird vom Ausschuss festgesetzt (WVG § 52).

§ 22 Niederschriften

1. Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen vom Vorstand und vom Ausschuss ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat und wer an ihr teilgenommen hat, welche Gegenstände verhandelt und welche Beschlüsse gefasst worden sind.
2. Die Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten.
3. Die Niederschrift ist vom Vorsteher und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
4. Die Aufsichtsbehörde erhält eine Abschrift der Niederschrift.

§ 23 Geschäftsführer

1. Der Verband kann einen Geschäftsführer einstellen (WVG § 57).
2. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung.

§ 24 Dienstkräfte

1. Der Vorstand kann einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einstellen und sie entlassen.
2. Dienstkräfte werden vom Vorstandsvorsteher auf Beschluss des Vorstandes eingestellt.
3. Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand und dem Verbandsausschuss angehören. Sie dürfen nicht mit den Mitgliedern des Vorstandes bis zum dritten Grad verwandt, bis zum zweiten Grad verschwägert, durch Adoption oder durch Ehe verbunden sein.

§ 25 Haushaltsführung

1. Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten abweichend von § 105 Abs. 1 der niedersächsischen Landeshaushaltsordnung (LHO) die §§ 107, 108, 109 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz der LHO nicht.
2. Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan ist gemäß § 2 Abs. 2 des Nds. AGWVG der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.
3. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
4. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.
6. Die Mitglieder dürfen keine Erträge erhalten. Ihnen dürfen auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes zufließen.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für die Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass hierfür ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss (WVG § 65).

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.
2. Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:
 - a. laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung.
 - b. Prüfung der Verbandskasse, mindestens einmal im Jahr.
 - c. Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände.
 - d. Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.
3. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seiner Prüfungen.

§ 29 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und den Bericht des verbandsinternen Prüfungsausschusses mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor.

§ 30 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
4. Wer von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer) kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden (§ 28 WVG Abs. 3).

§ 31 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder nach dem Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Der Verband erhebt Mindestbeiträge.
3. Wer die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung erschwert, hat dem Verband besondere Beiträge (Erschwernisbeiträge) zu leisten.
4. Die Kosten für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege werden nach den für die Einzelmaßnahme tatsächlich entstehenden Kosten abgerechnet. Diese werden im Verhältnis der Flächeninhalte der von den Maßnahmen vorteilhabenden Grundstücke verteilt.

§ 32 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in der Veranlagungsgrundlage sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
2. Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

§ 33 **Beitragsbuch**

Die Beitragsverhältnisse der Mitglieder werden in ein Beitragsbuch eingetragen. Das Beitragsbuch ist auf dem Laufenden zu halten.

§ 34 **Hebung der Verbandsbeiträge**

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat nach Fälligkeitstag.
4. Die Höhe der Mahnkosten wird vom Vorstand festgesetzt.
5. Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen können im Verwaltungswege vollstreckt werden.
6. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35 **Rechtsbehelfsbelehrung**

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 36 **Anordnungsbefugnis**

1. Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte des Verbandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen (Nds. VwVfG) vom 3. Dezember 1976, i. V. mit § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982 in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 37 **Zwangsmittel**

1. Zwangsmittel sind, möglichst schriftlich, anzudrohen. Der betroffenen Person ist in der Androhung zur Erfüllung der Verpflichtung eine angemessene Frist zu setzen. Von der Androhung kann abgesehen werden, wenn die Umstände sie nicht zulassen, insbesondere, wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist.

2. Die Anordnung muss sich auf bestimmte Zwangsmittel beziehen. Werden mehrere Zwangsmittel angedroht, so ist anzugeben, in welcher Reihenfolge sie angewendet werden sollen.
3. Wird Ersatzvornahme angedroht, so sollen in der Androhung die voraussichtlichen Kosten angegeben werden. Das Zwangsgeld ist in bestimmter Höhe anzudrohen. Das Zwangsgeld fällt an den Verband (WVG § 68, NVwVG § 70, NgefAG § 64).

§ 38 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, in die sich der Verband erstreckt, nach für die Gemeinde geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.
2. Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39 Aufsicht

Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Heidekreis.

§ 40 Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte

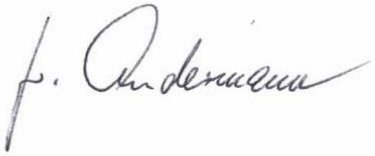
Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:

1. Zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen.
2. Zur Aufnahme von Darlehen, die über 25.000,00 Euro hinausgehen.
3. Zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten.
4. Zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
5. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
6. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
7. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch einen Zwischenbescheid um einen Monat verlängern (WVG §75).

§ 41 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.09.1996 und die 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes Alpe-Schwarze Riede vom 27. April 2010 außer Kraft.

Rethem, den 02.02.2015



Andermann, Verbandsvorsteher

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Alpe-Schwarze Riede.

Soltau, den 19.2.15



Ostermann, Landrat